

IV. Deontische Logik

Die deontische Logik gehört zu den eher jüngeren Teilen der Logik. Denn anders als die Aussagenlogik, welche wir zum größten Teil den Stoikern verdanken, gehört die deontische Logik zu den sogenannten Modallogiken. Modallogiken beschäftigen sich mit besonderen Eigenschaften, die Aussagen oder Begriffe neben ihren Wahrheitswerten sonst noch aufweisen. Im Mittelalter z.B. versuchte man durch Suppositionslehren oder, wenn man so will, Suppositionslogiken, bestimmte grammatikalische Eigenschaften auf Begriffe zu übertragen. Später, mit der stärkeren Systematisierung des Naturrechts in der Aufklärung, gerieten aber auch durch die Arbeiten Gottfried Wilhelm Leibniz¹ und Gottfried Achenwalls die logischen Relationen von Normen immer mehr in den Fokus der Betrachtung.

Wie schon bei der Aussagenlogik und der Prädikatenlogik, kann man sich nun berechtigterweise die Frage stellen, inwiefern man solche Modallogiken überhaupt benötigt bzw. welcher Nutzen hinter ihnen steht. Zumindest für die angesprochene Suppositionslogik und deontische Logik können wir einen nicht unerheblichen Nutzen feststellen. So nutzen Programmierer seit den 80er Jahren weiterentwickelte Suppositionslogiken, um für künstliche Intelligenzen die Kommunikation mit uns durch unsere Sprache zu ermöglichen.¹ Die deontische Logik hingegen, nutzt jeder, der Umgang mit Normen hat. Sie stellt insofern den Versuch dar, dass die Denkoperationen von kompetenten Normanwendern dargestellt und handhabbar gemacht werden. Das primäre Augenmerk liegt dabei auf dem Begriff der Pflicht bzw. Schuldigkeit. Denn das alt-griechischen Wortes *δέον*², das wir in der deontischen Logik finden, bedeutet die *Pflicht zu* bzw. die *Schuldigkeit zu* einer bestimmten Art von Handlung.

Im Vergleich zur Aussagenlogik können wir schon ahnen, dass hier die Wahrheitswerte wahr oder falsch keine Rolle spielen. Denn beschäftigt sich die deontische Logik mit der Pflicht zu oder der Schuldigkeit zu einer Art von Handlung, wird nichts über die Welt ausgesagt. Wir haben es also nicht mit Aussagen zu tun, die in unserer Sprache grammatisch als Deklarativ- oder Deskriptivsätze daherkommen, so wie z.B. der lutherische Deklarativsatz. „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen.“ oder der Deskriptivsatz über den

¹ Vgl. Sombé, Léa: Schließen bei unsicherem Wissen in der Künstlichen Intelligenz: Vergleich von Formalismen anhand eines Beispiels Künstliche Intelligenz. S.55-64.

² Vgl. Pape, Wilhelm: Handwörterbuch der griechischen Sprache. Griechisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 1: A-K. S.547. 3. Auflage, 6. Abdruck. Braunschweig: Vieweg & Sohn, 1914.

lutherischen Deklarativsatz, wie z.B. „Am 17. April 1521 verkündete Martin Luther beim Reichstag zu Worms: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen.“ Bei beiden Aussagenarten können wir in Bezug zur Welt feststellen, ob die Aussagen wahr oder falsch sind. Diese Möglichkeit bleibt uns bei der Feststellung einer Pflicht oder Schuld zu Handeln aber verwehrt. Pflicht und Schuld sind nämlich nichts, was irgendwie in der Welt ist. Sie entstehen wesentlich erst im sozialen Miteinander, wenn Gesellschaften sich dazu entscheiden, dass sie ihre Handlungen an Normensystemen wie z.B. Gesetzestexten bewerten. Insofern bestehen also auch Pflicht und Schuld immer erst mit Blick auf ein bestimmtes Normensystem, wie z.B. eine Gesetzessammlung. Denn Normensysteme schreiben vor, ob eine Verpflichtung oder Schuldigkeit zu einer Handlung besteht oder nicht. Somit können wir zunächst festhalten, dass wir durch die deontische Logik etwas über den Umgang unseres Verstandes mit Normen lehrt und somit über die Verhältnisse, die Normen als Normen aufweisen, wenn wir mit ihnen umgehen.

IV.1 Was ist eine Norm?

Bevor wir jedoch näher auf die Verhältnisse eingehen können, müssen wir etwas Entscheidendes klären. Wenn die Überlegungen in der deontischen Logik immer mit Blick auf Normen oder Normensysteme getroffen werden, so müssen wir klären, was unter einer Norm im Allgemeinen zu verstehen ist. D.h. wir müssen differenzieren, worin der spezifischen Unterschiede zwischen einer Norm und einer ganz gewöhnlichen Aussage ist. Diese Differenzierung ist nicht einfach. Denn wenn wir uns einen Überblick über verschiedene Wissenschaftsbereiche verschaffen wollten, so könnten wir feststellen, dass jeder irgendwie etwas anderes unter dem Begriff der Norm versteht.³ Versuchen wir daher, ob wir den Begriff in seiner ursprünglichen Bedeutung zu fassen bekommen, indem wir die etymologische Bedeutung des Wortes untersuchen. Vielleicht ergibt sich ja bereits daraus eine bestimmte logische Struktur, die jedem Normbegriff zugrunde liegt.

Das Wort „Norm“ stammt vom lateinischen „*norma*“ ab. Dieses lässt sich sowohl als „Winkelmaß“ als auch als „Regel“ oder „Vorschrift“ übersetzen.⁴ Beide

³ Zur Vieldeutigkeit des Normbegriffes in verschiedenen Kontexten siehe: Stemmer, Peter: Normativität: Eine ontologische Untersuchung. Berlin: Walter de Gruyter (2008).

⁴ Vgl. Georges, Karl Ernst: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung

Übersetzungsmöglichkeiten scheinen heutzutage – was ihre Bedeutung angeht – unvereinbar zu sein. Denn ein Winkelmaß bezeichnet, lasch gesagt, etwas Mathematisches und eine Regel bzw. Vorschrift etwas Rechtlich-Moralisches. Verdeutlicht man sich jedoch, dass die zweite Bedeutung erst durch die Etablierung des Begriffs in das Rechtsdenken durch Cicero Eingang gefunden hat, welcher es der Baukunst seiner Zeit entlehnte,⁵ so lässt sich eine Gemeinsamkeit finden, die auch die logische Struktur von heutigen Normen widerspiegelt. Denn sowohl ein Winkelmaß als auch eine Regel oder Vorschrift, geben einen bestimmten Idealzustand an, wie er an den Gegenständen, auf welche die Begriffe angewendet werden, vorgefunden werden *soll*. Bezüglich der Baukunst bedeutet dies, dass durch das Winkelmaß vorgegeben ist, wie die Abkantung verschiedener Seiten eines Körpers zu sein haben, damit sie eine bestimmte Form darstellen. Mit Blick auf das Rechtsdenken heißt dies, dass Regeln bzw. Vorschriften vorgeben, wie sich die verschiedenen Rechtssubjekte verhalten sollen, bzw. wie mit Rechtsobjekten umzugehen ist, damit sie sich so verhalten, wie ein Normsystem es vorschreibt.

Hieraus ergibt sich nun die besondere Differenzierung zwischen Norm und Aussage. Wie uns klar sein sollte, geben uns Aussagen bestimmte Tatsachen über die Welt zu erkennen. Stimmt das Ausgesagte mit dem Objekt über das etwas ausgesagt wird überein, so sprachen wir davon, dass die Aussage wahr ist, stimmte sie nicht überein, so war sie falsch. Eine Norm gibt uns aber nichts über die Welt zu erkennen, sondern sie sagt schlicht aus, dass etwas sein soll oder nicht sein soll. Insofern wird innerhalb einer Norm einem Subjekt nicht ein Prädikat in dem Sinne zugesprochen, dass eine Identitätsbehauptung ausgesagt wird, sondern dem Subjekt wird eine Verhaltensweise geboten oder verboten. In diesem Sinn ist eine Norm also keine Aussage, sondern ein Befehl. So weist ein Gebot, wie: „Gedenke des Sabbats: Halte ihn heilig!“ ein unbestimmten Subjekt an, eine Verhaltensweise auszuüben, während das Verbot: „Du sollst nicht morden.“, es anweist, etwas nicht zu tun. Die beiden Beispiele zeigen zumindest für unsere Sprache, eine weitere grammatikalische Besonderheit. Denn für uns, wie bei allen Ablegern romanischer Sprachen auch, drücken wir die Befehlsstruktur für gewöhnlich durch den grammatischen Imperativ aus bzw. können, sie immer durch einen Imperativ ausdrücken. Es ist wichtig diese Besonderheit im Hinterkopf zu behalten, da unsere Gesetzestexte diesen Umstand oftmals nicht widerspiegeln. Als Beispiel können wir § 211 StGB ansehen:

der besten Hilfsmittel ausgearbeitet. Bd.2 8. Auflage. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft (1998). S. 1188.

⁵ Vgl. Ritter, Ritter; Gründer Karlfried (Hsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 6: Mo-O. Basel: Schwabe (1984). S.906.

Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Wie wir sehen können, sehen wir hier nicht die Verwendung eines Imperativs. Vielmehr wird eine Handlungsanweisung durch eine Passivkonstruktion an den Rechtsanwender gegeben. Diese Konstruktion ist von der Bedeutung aber identisch mit dem Befehl an den Rechtsanwender: „Wer einen Mord begangen hat, der soll mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe belegt werden.“. Wenn wir diesen Imperativ genauer bedenken, so erscheint er doch etwas seltsam. Eigentlich sollte man in einem Mordparagraphen den Imperativ als Verbot erwarten. Doch alles was das Gesetz hergibt, ist letztlich ein Gebot an den Rechtsanwender. Denn diesem wird geboten, dass er Mord bestrafen soll. Nicht wird jedoch gesagt, dass Mord verboten sei. Auf den ersten Blick lässt sich hier sicherlich einwenden, dass wenn etwas unter Strafe steht, das natürlich auch verboten ist. Das Gebot Mord zu bestrafen impliziert ja gerade das Verbot des Mordes. Hier scheinen wir aber einem Irrtum aufzuerlegen. Denn letztlich lässt sich aus dem geschriebenen Wort nicht mehr ableiten, als seine Bedeutung ist. Soweit der Mordparagraph es hergibt, lässt sich überhaupt kein Mordverbot aus dem Gebot Mord zu bestrafen ableiten, sondern nur, dass wenn ich einen Mord begehe, ein Rechtsanwender mich bestrafen soll. Das ist nun ein Umstand, der zu denken gibt. Sollen die Institutionen mit Gesetzgebungskompetenzen nämlich vor allem Gesetze formulieren und erlassen, die zum Vorteil der Bevölkerung und Gesellschaft sind, so ließe sich hier ganz polemisch sagen, dass die Meinung des Gesetzgebers ist: „Ist schon in Ordnung, dass jemand mordet, solange ihn dann irgendjemand dafür bestraft.“

Wie dem auch letztlich sei, dies ändert nichts daran, dass wir zumindest in der Lage sind, unsere Gesetze als Imperative zu formulieren. Insofern können wir für den Begriff der Norm also festhalten, dass er einen Befehl zum Gegenstand hat, der eine bestimmte Art von Handlung für ein bestimmtes Subjekt gebietet oder verbietet.

IV.2 Relationen von Norm und Handlung

Nun stellt sich jedoch die Frage, welche Verhältnisse Normen zueinander aufweisen bzw. aufweisen können, sofern sie im Lichte der Logik betrachtet werden. Wir sprachen Eingangs von den Arbeiten von Leibniz und Achenwall. Da Achenwalls Überlegungen weitgreifender sind, ersparen wir uns Leibniz und schauen uns gleich die reifere Darstellung der Relationen eines Normensystems in Bezug zu den Geboten und Verboten von Arten von Handlungen an.

Die wohl reifste Niederlegung solcher findet man in der 3.Auflage der 1767 erschienen *Prolegomena iuris naturalis* des Juristen Gottfried Achenwall (1719-1772). In dieser Schrift legt er im §26 diejenigen Beziehungen dar, die verschiedene Arten von Handlung (lat. *actio*) voneinander differenzierbar machen.⁶ Dabei muss der Begriff einer Handlung jedoch in einer ganz bestimmten Weise verstanden werden. Denn der Handlungsbegriff zu Achenwalls Zeit entsprechend nicht zwangsläufig dem unseren. Er verstand, wie schon die Juristen bis zur römischen Antike vor ihm, unter einer Handlung jede Art von Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Ereignisses, an denen Menschen partizipieren.⁷ Folglich ist darin jede Art von Ereignis inbegriffen, die ein Mensch entweder willentlich aktiv herbeiführt oder aber dessen Herbeiführung er unterlassen kann, indem er sich passiv verhält. Denn sowohl durch den aktiven Eingriff in das Weltgeschehen, als auch durch die Unterlassung eines bestimmten Eingriffes in das Weltgeschehen, wird durch die Menschen gleichermaßen eine bestimmte Art von Ereignis herbeigeführt, vorausgesetzt, dass den einzelnen Individuen zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit zugestanden wird, sich für die Umsetzung von Handlungsalternativen zu entscheiden. Denn andernfalls, müsste behauptet werden, dass das Eintreten oder Nicht-Eintreten verschiedener Ereignisse durch etwas anderes bedingt ist, welches von den Individuen verschieden ist. Dies würde jedoch bedeuten, dass diese durch etwas anderes als sie selbst bestimmt werden, was es folglich unsinnig macht, sie für ihre Eingriffe in das Weltgeschehen gemäß eines bestimmten Rechtssystems zu bestrafen. Ist es nämlich ausgeschlossen, dass die Herbeiführung eines bestimmten Ereignisses durch ein Individuum nicht nicht-vollzogen werden kann, verhält sich das Individuum wie der fallende Apfel vom Baum. D.h. es wäre bestimmt durch die Gesetzmäßigkeiten der Welt. Aus diesem Verständnis können wir also sehen, dass der Handlungsbegriff nicht zwangsläufig auf eine körperliche

⁶ Achenwall, Gottfried: *Prolegomena iuris naturalis*: in usum auditorium. Caput II. De obligation §26 S.24f. Göttingae: Bossiegel (1767).

⁷ Vgl. Hruschka, Joachim: Das deontologische Sechseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767: zur Geschichte der deontologischen Grundbegriffe in der Universaljurisprudenz zwischen Suarez und Kant. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht (1986). (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg: Jg. 4, H.2.) S.9.

Bewegung referiert, sondern allein an eine Veränderung in der Welt, die durch den Menschen herbeigeführt ist. In diesem Sinn ist also auch das bloße Denken als Handlung zu verstehen, denn sofern wir in der Welt sind, wenn wir denken, hat jeder Gedanke einen Anteil an der Bestimmtheit eines Weltzustandes.

IV.2 Das deontologische Sechseck

Ausgehend von diesem Handlungsverständnis, kann man für bestimmte Arten von Handlung in Bezug zu einem Normensystem bestimmte mögliche Verhältnisse bestimmen. Diese Verhältnisse lassen sich wie bei unserem logischen Quadrat darstellen. Einziger Unterschied ist, dass es sich dabei nicht um ein Quadrat handelt, sondern um das *deontologische Sechseck*.

(Hier deontologisches Sechseck einfügen!)

In diesem Sechseck sind alle Relationen enthalten, wie eine Handlung bezüglich eines Normensystems aufgefasst werden kann. So lässt sich ganz grundlegend unterscheiden, dass gemäß einem Normensystem eine Handlung entweder *geboten* (*praecepta*) oder *verboten* (*prohibita*) ist. Unter einer gebotenen Handlung wird dabei jede Handlung verstanden, die gemäß eines bestehenden Normensystems zulässigerweise ausgeführt werden darf.⁸ Demgemäß ist eine verbotene Handlung eine jede Handlung, die in gleicher Weise unterlassen werden darf.⁹ Doch welchen Zweck hat diese Einteilung? Wie wir bereits festgestellt haben, ist eine Norm als eine Art Befehl zu verstehen. Gemäß der ursprünglichen Bedeutung einer Norm, gibt diese einen Idealzustand an. Wie bei der Blaupause eines Architekten, die angibt, was wie zu tun ist, damit letztlich ein Haus errichtet werden kann, lässt sich auch eine einzelne Norm verstehen. Wenn eine Norm befiehlt, indem sie gebietet oder verbietet, können wir folgern, dass durch die Befolgung eines Gebots oder Verbots, ein bestimmter Idealzustand erreicht werden soll. Stimmen wir dem zu, so scheinen wir bezüglich des Gebots und Verbots zwei Zwecke bestimmen zu können. Da das Gebot befiehlt, dass etwas zu tun ist, soll durch dessen Befolgung der Idealzustand hergestellt werden. Etwas was nicht ist, soll also erschaffen werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, muss das Gebot aber auch alle Mittel und Handlungen angeben, die für eine Restauration des Idealzustands gesellschaftlich notwendig sind. Sonst wüsste man nämlich nicht, wie eine Wiederherstellung herbeigeführt werden soll. Das Verbot hingegen, wegen seiner einschränkenden Funktion, hat

⁸ Vgl. Ebd. S.20.

⁹ Vgl. Ebd. S.19.

jedoch den Zweck, dass sein Befolgen den Idealzustand erhält. Es konserviert also einen bestimmten Zustand, der gesellschaftlich gewollt ist.

Nun kann man sich bei diesen Ausführungen die Frage stellen, weshalb das gesellschaftlich Gewollte eine so zentrale Rolle spielt. Schließlich spielt der Wille der Gesellschaft im Gesetzgebungsprozess faktisch eine eher untergeordnete Rolle. Denn keiner von uns nimmt aktiv an der Ausgestaltung von Geboten und Verboten aktiv teil, noch manifestiert sich der Wille des Einzelnen in den Gesetzestexten unserer Zeit. Dazu können wir einen interessanten Gedanken Michel Foucaults aufgreifen, der die Ausgestaltung von Normsystemen nicht ohne einen Diskurs der Angst und Moralisierung versteht.¹⁰ Was in den Geboten und Verboten unserer Gesetzestexte steht, spiegelt zum einen die Angst vor möglichen Schädigungen wieder, denen sich jeder von uns am liebsten entziehen möchte. Niemand möchte, so glaube ich zumindest, Opfer eines Mörders sein oder durch jemand anderen betrogen werden. Indem unsere Normen jedoch auch angeben, wie mit Mördern, Betrügern und vielen anderen gefährlichen Personen zu verfahren ist, offenbart sich unsere gesellschaftliche Moral, die im schlimmsten Fall jeder von uns in unreflektierter Weise durch Erziehung, religiöse Überzeugung oder eine Ideologie zu Eigen hat. Die Behauptung, dass der Ausgestaltung unserer Gesetze eine bestimmte Moralität zugrundeliegt, mag zunächst unverständlich sein, da die große Errungenschaft der Aufklärung doch die Trennung von Moralität und Legalität ist. Dass dem jedoch so ist, darüber gibt uns schlichtweg die Kulturgeschichte Aufschluss. Dass beispielsweise den Schwächsten einer Gesellschaft ein rechtlicher Schutz zusteht oder dass ein Mensch, der in seinem Verhalten fehlgeht, von Rechtswegen eine zweite Chance bekommen kann, indem er resozialisiert wird, findet letztlich zumindest für das Abendland seine moralischen Wurzeln im Christentum und im Islam. Gesellschaften, deren moralische Vorstellungen und somit mögliche Ängste auf ältere Religionen oder auf verklärte Ideologien zurückgehen, nehmen in ihren Gesetzen weniger bis überhaupt keine Rücksicht auf die Schwachen bzw. die Fehlbarkeit des Menschen. Daher verwundert es nicht, wenn in einem der ältesten Gesetzestexte der Welt, dem Codex Hammurabi zu lesen ist:

„Wenn ein Bürger ein Rind, ein Schaf, einen Esel, ein Schwein oder ein Schiff gestohlen hat, gehört es einem Gotte oder gehört es einem Palaste, so gibt er das Dreißigfache davon; gehört

¹⁰ Vgl. Foucault, Michel: Vorlesung vom 15. Januar 1975, in: Die Anormalen, 52ff.

es einem Untergebenen, so ersetzt er das Zehnfache davon; wenn der Dieb nichts zu geben hat, so wird er getötet.“¹¹

Die zentrale Angst, die hier Thema sein dürfte, ist das Überleben im babylonischen Reich, welches eher archaisch-bäuerlich gewesen sein dürfte. Da der babylonische Polytheismus moralisch weder zur Nächstenliebe drängt, noch das Leben eines Menschen als wertvoll erachtet, muss weder auf die materiellen Verhältnisse des Diebes noch auf sein Leben Rücksicht genommen werden. Moralisch ist es daher aus babylonischer Sicht vollkommen in Ordnung, dass derjenige, der der Gesellschaft etwas nimmt — mag dies ein Kind oder Erwachsener sein — ohne es in vielfacher Weise zurückzahlen zu können, sein Leben verliert. Ein Umstand, der aus der Sicht christlich-islamisch oder buddhistisch-konfuzianistisch geprägten Gesellschaften unvorstellbar wäre, was man aber schlichtweg damit begründen kann, dass uns die Angst in einer archaisch-bäuerlichen Gesellschaft zu überleben fehlt. Unser gesellschaftlicher Idealzustand steht in Bezug zu anderen Ängsten und anderen moralischen Vorstellungen, weshalb unsere Normensysteme auch vollkommen anders ausgestaltet sind.

Wenn unsere Normensysteme in ihren Ausgestaltungen die Anweisungen darstellen, wie unser gesellschaftlicher gewollter Idealzustand entweder zu konservieren oder zu restaurieren ist, so können wir folgern, dass unsere Normen unbedingt gelten müssen. Denn andernfalls könnte der Idealzustand, der unsere gesellschaftliche Ordnung darstellt, entweder nicht erreicht oder erhalten werden. Weil sie unbedingt einzuhalten sind, müssen sie also für jeden, der durch sie erfasst ist, *verpflichtend* (obligatoria) sein. Daher können wir sagen, dass Normen als Gebot und Verbot, sofern sie ein und demselben Normensystem zugehören, diejenigen Handlungen vorschreiben, die entweder zulässigerweise vollzogen oder unterlassen werden dürfen.¹²

Gemäß dieser Einteilung kann nun eine Definition des Begriffes des Normensystems geben werden, die wir bis jetzt noch nicht geliefert haben, aber ständig in Gebrauch genommen haben. Gemäß unseren Überlegungen ist ein Normensystem folglich die Anzahl aller Befehle, die unbedingt eingehalten werden müssen, um einen bestimmten Idealzustand zu erreichen bzw. zu erhalten. Diese Befehle sagen entweder aus, dass eine bestimmte Art von Handlung ausgeführt oder aber unterlassen werden soll. Ersteres wird als „Gebot“ bezeichnet und Letzteres als „Verbot.“

¹¹ §8 Codex Hammurabi.

¹² Vgl. Hruschka, Joachim: Das deontologische Sechseck bei Gottfried Achenwall im Jahre 1767. S.20f.

Wie jedoch aus der Graphik zu sehen ist, sind damit die Verhältnisse noch nicht erschöpft. Denn fernab von einem bestimmten Normensystem, welches durch Gebote und Verbote bestimmte Arten von Handlungen als verpflichtend angibt, können Arten von Handlungen benannt werden, die durch das Normensystem nicht erfasst sind, sondern möglicherweise einem anderen Normensystem oder aber keinem zugehörig sind. So lassen sich zwei weitere Arten von Handlungen unterscheiden. Ist eine Handlung unabhängig von einem einzigen bestimmten Normensystem zulässig durchführbar, so kann diese als *erlaubte Handlung* bezeichnet werden. Kann eine Handlung in gleicherweise zulässig unterlassen werden, so kann diese als *freigestellte Handlung* bezeichnet werden. Beiden Arten von Handlungen ist gemeinsam, dass sie weder gemäß einem einzelnen bestimmten Normensystem geboten noch verboten sind, d.h. dass sie diesbezüglich *indifferent* bzw. *gleichgültig* sind,¹³ weil sie durch dieses nicht erfasst werden. So ist z.B. bezüglich des Normensystems des Codex Hammurabi jegliche Handlung, die Internetkinderpornographie betrifft, eine gleichgültige Handlung, weil sie aufgrund der historischen Differenz von rund 20000 Jahren in den 282 Paragraphen des Codex Hammurabi noch nicht erfasst werden konnte. Bezüglich des Normensystems des deutschen Strafrechts ist eine jeglichen solche Handlung jedoch verboten (§184b StGB), d.h. dass Verbot ist durch die Erfassung einer solchen Art von Handlung verpflichtend, denn sie stehen unter Strafe.

Wir könnten nun darüber streiten, ob es solche gleichgültigen Handlungen überhaupt gibt, wie es z.B. die Jansenisten im 17. Jhd. getan haben.¹⁴ Denn es gibt moralische und religiöse Ansichten, die davon ausgehen, dass jede Handlung — mag es nur das Heben eines Grashalms über den Kopf sein — durch ein Normensystem erfasst ist. Wie dem auch sei, die Annahme solcher Handlungen insofern sinnvoll, sofern man zwischen verschiedenen Normensystemen, wie es z.B. Rechtssysteme und Moralsysteme sind, differenzieren muss. Denn diese stellen zumeist die Maßstäbe dar, nach denen von den Individuen einer Gesellschaft gewollt wird, dass einzelne Handlungen beurteilt werden. Deswegen bietet die Kategorie der gleichgültigen Handlungen auch das Differenzierungsmerkmal, nach denen einzelne Normensysteme unterschieden werden können. Insofern eine bestimmte Art von Handlung nämlich indifferent ist, ist damit gesagt, dass diese bezüglich eines bestimmten einzelnen Normensystem nicht erfasst wird, weil sie, gemäß der Definition des Begriffs „Normensystem“, nicht als Handlung angesehen wird, die dazu hinreichend oder notwendig ist, um einen bestimmten Idealzustand zu erreichen oder zu erhalten. Dies sagt jedoch nicht

¹³ Vgl. Joerden, Jan. C.: Logik im Recht. S.202f.

¹⁴ Vgl. Arnauld, Antoine: **Logik** von Port Royal S.125.

aus, dass sie deshalb nicht von anderen Normensystemen, etwa theologischen oder andersartigen, erfasst werden kann bzw. ist.

Relationen im deontologischen Sechseck

Wir können nun sehen, dass sich die Arten von Handlungen in ähnliche Verhältnisse beschreiben lassen, wie die Arten von Aussagen in dem logischen Quadrat. So impliziert z.B. das Gebot oder Verbot einer Handlung, dass diese zu den verpflichtenden Handlungen gehören. Aufgrund dessen, dass solche verpflichtenden Arten von Handlungen durch ein Normensystem bestimmt sind, stehen sie den gleichgültigen Handlungen kontradiktorisch gegenüber. Dies ergibt sich schlichtweg daraus, dass eine bestimmte Art von Handlung entweder durch ein bestimmtes einzelnes Normensystem oder durch ein davon verschiedenes bzw. überhaupt nicht erfasst wird. Damit ist gesagt, dass alle Arten von Handlungen durch die Zweiteilung von verpflichtenden und gleichgültigen Handlungen differenziert und zugeordnet werden können.

Ist folglich eine Art von Handlung verpflichtend, ist es ausgeschlossen, dass sie gleichgültig ist. Daher stehen sie in einem kontradiktorischen Verhältnis zueinander. Das gilt somit für verbotene Handlungen zu erlaubten und gebotene Handlungen zu freigestellten gleichermaßen. Wird nämlich eine Art von Handlung durch ein Verbot erfasst, so ist es ausgeschlossen, dass diese Handlung erlaubt sein kann, weil dies bedeuten würde, dass eine Art von Handlung sowohl erlaubt als auch verboten wäre, was widersprüchlich und für die Durchführung einer solchen Handlung unmöglich ist. In gleicher Weise lässt sich das Verhältnis von gebotenen und freigestellten Handlungen betrachten. Denn gemäß der Definition der freigestellten Handlung, ist es bei einer solchen zulässig eine bestimmte Handlung unterlassen zu können. Ist jedoch eine Handlung geboten, so kann von deren Durchführung nicht abgesehen werden. D.h. sie darf nicht zulässigerweise unterlassen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass eine Art von Handlung sowohl geboten als auch freigestellt ist.

Hieraus kann wiederum eine weitere Relation abgeleitet werden, welche die jeweiligen verpflichtenden Handlungen zu den gleichgültigen aufweisen. Damit die verpflichtenden nämlich sinnvoll von einem Normensystem erfasst werden können, müssen sie unabhängig vom Normensystem selbst, als zulässig durchführbare bzw. unterlassbare Handlungen anerkannt sein. Ist dies nämlich nicht der Fall, so ist nicht einsichtig, wie etwas getan werden soll, um überhaupt ein bestimmtes Ereignis herbeizuführen z.B. dessen Herbeiführung zu verhindern, um einen bestimmten Idealzustand zu erreichen bzw. zu erhalten. So kann z.B.

die Handlung folgenden Gebots: „Jeder Mensch hat bei einer Begegnung mit einer Maus dreimal aus eigener Kraft und ohne Hilfsmittel um die Erde zu fliegen.“ nicht zulässigerweise durchgeführt bzw. unterlassen werden, weil damit, streng genommen, keine Handlung beschrieben wird. Dies gilt jedoch nur bedingt, denn je nachdem, welchen Handlungsbegriff man voraussetzt, lässt sich die sinnvolle Anwendung des Normbegriffs ausdehnen bzw. verengen. Setzt man jedoch an dieser Stelle z.B. einen aristotelischen Handlungsbegriff voraus, so ist darunter jede Bewegung zu verstehen, die ein Wesen aufgrund seiner artspezifischen Eigenschaften durchführen kann.¹⁵ Folglich wird durch dieses Gebot keine zulässig durchführbare Handlung beschrieben. Für den Menschen wäre das überhaupt keine Handlung, da er keine solche Körperbewegung vollziehen kann. Insofern kann gesehen werden, dass ein jedes Gebot seine zulässige Durchführung impliziert bzw. ein jedes Verbot seine zulässige Unterlassung. Was durch solche Normen befohlen wird, muss daher mindestens befolgbar sein.

IV.3 Rechtfertigung und Begründung der Gültigkeit deontischen Relationen

Für eine gute wissenschaftliche Erörterung, ist es nun aber unabdingbar, dass wir unsere dargelegten Relationen des deontischen Sechsecks in ihrer Gültigkeit rechtfertigen und begründen. Denn wie bezüglich solcher umfangreichen Darstellungen der Normenlogik wie derer des Logikers und Normentheoretikers *Kalinowski*¹⁶ gesagt werden muss, ist der Markt an Angeboten für logische Systeme, die sich mit Normen auseinandersetzen umfangreich und groß. Dies liegt zumeist darin begründet, dass der Gegenstand der einzelnen Untersuchungen, also die Beziehung von Handlung und Norm, von Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachgebiete auch in besonderer Art und Weise betrachtet wird. Eine solche Vorgehensweise des Sich-Plausibel-Machens und Betrachtens ist bei uns nicht anders. Insofern muss das Fundament deutlich werden, unter welchen Bedingungen unsere Darstellung der deontischen Logik für die Normenwender glaubhaft sind und gerechtfertigt werden können.

Normensysteme und kontrafaktische Konditionale – Alternativität von Handlungen

Vorhin hatten wir gesagt, dass ein Normensystem die Anzahl aller Befehle sei, die unbedingt eingehalten werden müssen, um einen bestimmten Idealzustand zu erreichen bzw. zu erhalten. Dieser Idealzustand, so können wir zunächst zumindest für menschliche Gesellschaften festhalten, ist eine Vorgabe, die von einer Gruppe von Menschen bzw. einem Menschen

¹⁵ Vgl.

¹⁶ Kalinowski, Georges: Einführung in die Normenlogik. Frankfurt am Main: Athenäum (1972).

konzipiert wurde. Denn je nachdem, wie sich eine menschliche Gesellschaft organisiert und konzipiert, ist die legislative Gewalt, welche die Normen und somit einen gewünschten Idealzustand festlegt, bei unterschiedlichen Institutionen zu finden, die in ihrem Aufbau, will man sie vergleichen, stark divergieren. So lag z.B. im Absolutismus die gesetzgebende neben der exekutiven und judikativen Gewalt bei einem Monarchen, d.h. bei einem einzelnen Menschen, während sie z.B. nach Montesquieu (1689-1755) zu jener Zeit aber auch durch eine Adelskammer und Volksvertretung konzipiert hätte könnten.¹⁷ Was aber einen vollkommen anderen Idealzustand darstellen würde. Denn wird dieser durch einen Monarchen bestimmt, ist der Idealzustand in seiner Ausformulierung durch die Vermögen und das Wissen eines einzelnen Menschen bedingt. Sind es jedoch mehrere, die sich an der Ausformulierung beteiligen, kann er je nach den Vermögen und Wissen der einzelnen Individuen, eine andere Form annehmen. Aufgrund der so bestehenden direkten Abhängigkeit der Normensysteme, die vom Menschen geschaffen sind, ist es daher plausibel anzunehmen, dass in Bezug zur Anzahl aller Normensysteme verschiedene Arten von Handlungen von einigen Normensystemen erfasst werden und andere wiederum nicht, d.h. dass einige Handlungen verpflichtend sind, während andere gleichgültig sind.

Doch auch in Bezug zu Normensystemen, die nicht direkt durch Menschen bedingt scheinen, wie es z.B. die Ethik Immanuel Kants oder von einem Gott gegebenes Recht ist, lässt sich unsere Darstellung rechtfertigen und sogar begründen. Denn der durch ein Normensystem beschriebene Idealzustand beschreibt einen Zustand, wie er über die Dauer seines Bestehens unabhängig von irgendwelchen Veränderungen durch seine Adressaten sein soll. Damit unterscheidet er sich von dem Ist-Zustand seiner Adressaten, denn dieser ist über die Dauer ihres Bestehens immer verschieden, was darin begründet ist, dass der Ist-Zustand eines Individuums immer in Bezug zu allen anderen Dingen bestimmt ist, die es in der Welt gibt. Insofern kann festgestellt werden, dass der durch das Normensystem vorgegebene Zustand ein unbedingter ist, welcher in gewisser Weise die beste aller möglichen normativen Ordnungen darstellt, insofern man unter „Ordnung“ die Regelung von Arten von Handlungen von einzelnen Individuen versteht.

Diese beste aller möglichen normativen Ordnungen bildet daher den Maßstab an welche sich jede Art von Handlung nach ihrer zulässigen Durchführung oder Unterlassung bemessen lässt. Insofern kann sie für die deontische Logik als ein Vergleichsmaß für Handlungen angesehen

¹⁷ Vgl. Fevel, Bernhard: Demokratie. Entwicklung – Gestaltung – Problematisierung. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag (2009). S.34ff.

werden, die unter besonderen Bedingungen stattfinden.¹⁸ Damit ist gesagt, dass jede Handlung von Geboten und Verboten erfasst sein muss, d.h. durch sie muss die Beurteilung der Zulässigkeit einer jeden einzelnen Handlung möglich sein. Damit ist jedoch zweierlei vorausgesetzt. Zum Einen wird vorausgesetzt, dass ein einzelnes Individuum, wenn es handelt, stets so handeln kann, wie es vorgeschrieben ist. Andernfalls kann es nicht als Adressat des Normensystems betrachtet werden. Insofern kann durch ein Gebot oder Verbot nur diejenige Handlung erfasst werden, die durch ein einzelnes Individuum in der Welt auch wirklich durchgeführt werden kann. Zum Anderen wird vorausgesetzt, dass es, wenn ein Individuum eine Handlung begangen hat, die gegen das Normensystem verstößt, zum Zeitpunkt des Verstoßes stets so hätte handeln können, dass es sich gemäß dem Normensystem verhalten hätte. Insofern werden Handlungsfreiheit und somit alternative Verläufe der Kausalverläufe vorausgesetzt.

Für die Erfassung von Einzelhandlungen bezüglich eines Normensystems bedeutet dies jedoch, dass diese eine logisch-metaphysische Begründung erfährt, welche durch dasjenige ausgedrückt wird, welches man ein *kontrafaktisches Konditional* nennt. Dieses sagt allgemein eine Relation von Ähnlichen, welches vergleichbar ist aus.¹⁹ Dies bedeutet in Bezug zur vorliegenden Problematik, dass eine Relation zwischen zwei ähnlichen vergleichbaren Aussagen bezüglich einer bestimmten Handlung angegeben wird. Wie bereits aus dem Namen ersichtlich ist, wird dies durch einen grammatischen Konditional angegeben. Der Antezedens des Konditionals bezieht sich dabei auf eine irrealen Art von Handlung und der Konsequenz auf eine irrealen Art von Handlung, die zu derjenigen im Antezedens in Bezug steht. Ein Beispiel für eine solche Aussage ist folgender kontrafaktischer Konditional:

„Wenn A nicht einen Plan zum Überfall auf B ausgearbeitet hätte, dann wäre B nicht überfallen worden.“

Im Konsequenz wird folglich eine Handlung ausgesagt, die nicht eingetreten wäre, wenn die ausgesagte Handlung im Antezedens eingetreten wäre. Wie wir sehen, drücken beide Aussagen eine Handlung aus, die sich auf B bezieht. Daher stellt B für beide Aussagen dasjenige Subjekt dar, welchem ein Prädikat in Form einer Handlung zugesprochen wird. Insofern ist in beiden Aussagen etwas Ähnliches gegeben, welches gemäß möglichen Relationen verglichen werden kann. Denn auch wenn B in beiden Aussagen dasselbe bezeichnet, so ist es gemäß der ihm prädierten Handlungen als verschieden anzusehen.

¹⁸ Vgl. Lewis, David: Counterfactuals. Oxford: Blackwell [1973] (2005).S. 100-103

¹⁹ Vgl. Lewis, David: Counterfactuals. Oxford: Blackwell [1973] (2005). S.1.

Das Problem, das wir bei der Bestimmung des Wahrheitswertes einer solchen Aussage jedoch haben, ist, dass nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die behauptete Relation wahr ist oder nicht. Dies liegt zum Einen daran, dass sich ein solches Konditional auf ein bestimmtes Ereignis richtet, welches durch bestimmte Individuen herbeigeführt wird. Insofern ist dessen Wahrheitswert von weiteren Bedingungen abhängig, die in der Aussage nicht explizit formuliert werden. Weil hier eine bloß real-mögliche Kausalität ausgesagt wird, ist daher die Aussage selbst durch die Bedingungen der Welt abhängig auf welche sie sich bezieht. So ist es z.B. nicht auszuschließen, dass B nicht doch überfallen wäre, weil es durchaus sein könnte, dass durch das Auftreten von A zu einem bestimmten Zeitpunkt ein anderer Verbrecher daran gehindert wurde B zu überfallen. Ein Wahrheitsbegriff, der auf die Übereinstimmung von Aussage und Realität abzielt, ist hier also nicht anwendbar. Denn auch wenn die Aussage plausibel erscheint, ist sie doch nur wahrscheinlicher Weise als wahr anzusehen, weil man die genauen Bedingungen unter welcher dieses Kausalitätsverhältnis tatsächlich eintreten würde nicht kennt.

Diese Erkenntnis ändert jedoch nichts an der Rechtfertigung der Erfassung von Einzelhandlungen bezüglich eines Normensystems durch kontrafaktischen Konditionalität. Denn die Relation, die hierbei über Wahrheit oder Falschheit entscheidet, ist nicht diejenige, die zwischen einer Aussage und der Welt besteht, sondern zwischen einer einzelnen Handlung und ihrer als Art bestimmten Eigenschaften in einem bestimmten Normensystem. Dies bedeutet, dass darüber entschieden wird, ob eine bestimmte Einzelhandlung aufgrund ihrer artspezifischen Eigenschaften durch das Normensystem erfasst und insofern subsumiert werden kann, ob diese einzelne Handlung zu denjenigen Arten von Handlungen gehört, die zulässigerweise zur Erhaltung oder Erreichung des Idealzustandes ausgeführt oder unterlassen werden können.

Wird daher eine bestimmte Handlung als durch ein bestimmtes Normensystem erfasste Handlung erkannt, so ist diese Erfassung zunächst kontrafaktisch gerechtfertigt. Dies bedeutet, dass eine Aussage über eine Einzelhandlung auf ein Normensystem bezogen wird. So z.B. für das deutsche Strafrecht für das Vorliegen eines Mordes, wenn wir sagen würden:

„Wenn X den Y zum Zeitpunkt t nicht ermordet hätte, so würde X Handlung nicht durch §211 des StGB erfasst werden.“

Diese Aussage begründet nun die Anwendung des Normensystems auf die Einzelhandlung. Denn insofern das Normensystem besteht und erkannt werden kann, dass eine Einzelhandlung

zu denjenigen Arten von Handlungen gehört, die durch es erfasst werden, können eine oder mehrere Normen als in bestimmter Weise verpflichtend für die diese Handlung identifiziert werden. Eine Norm kann also erst dann angewandt werden, weil die Einzelhandlung gemäß des Normensystems erst von allen anderen Arten von Handlungen differenziert ist. Insofern wird durch das kontrafaktische Konditional die Differenzierung aller Arten von Handlungen in Bezug zu einer bestimmten Einzelhandlung gewährleistet, weil es nicht eine bestimmte Art von Handlung in Bezug zu Normen setzt, die wiederum nur Arten von Handlungen erfassen, sondern durch es wird die einzelne konkrete Handlung als einzelnes Ereignis in der Welt einer bestimmten Art von Handlung erkennbar. Es ist nämlich schlichtweg nicht selbstverständlich, dass eine Einzelhandlung als eine Art von Handlung eines Normensystems erkannt werden kann, wenn für die jeweiligen Handlungen nicht Differenzierungsmerkmale vorgegeben sind, die sie unterscheidbar und dann erst identifizierbar machen. Anders gesagt, ohne dass durch die Norm vorgegeben ist, was unter Mord oder Diebstahl zu verstehen ist, können diese beiden Handlungen auch nicht als solche erkannt werden, weil keine Unterscheidungsmerkmale gegeben sind, welche die eine Art von Handlung von der anderen Art von Handlung als verschieden kennzeichnet.

Somit ist zunächst jedoch nur das Auftreten und Erkennen von verpflichtenden Handlungen begründet, nämlich durch die Differenzierung der Einzelhandlung unter allen anderen Einzelhandlung durch artspezifische Merkmale, welche die Handlung durch das Normensystem – wie von selbst – erkennbar machen.

Daraus lassen sich nun aber alle Relationen herleiten, die im deontologischen Sechseck angegeben sind. Denn es lässt sich nun für alle Normensysteme schlussfolgern, dass eine begangene Einzelhandlung, die nicht sofort durch das Normensystem erfasst wird und insofern nicht als eine bestimmte Art von Handlung erkannt wird, für das Normensystem gleichgültig bzw. indifferent ist. Denn genau genommen ist eine solche indifferente Einzelhandlung diejenige, die unter der Anzahl aller anderen Einzelhandlungen für ein Normensystem nicht gemäß artspezifischer Unterschiede von anderen Einzelhandlungen unterschieden werden kann. Alles was von diesen Handlungen folglich bezüglich des Normensystems gewusst werden kann, geht aus den wesentlichen Eigenschaften des Begriffs der Handlung selbst hervor, d.h. dass es die willentliche Hervorbringung einer Veränderung in der Welt ist, die entweder durch aktive oder passive Beteiligung eines Einzelwesens gemäß seiner artspezifischen Eigenschaften hervorgebracht wurde. Insofern besteht für jedes

Normensystem zumindest die logische Möglichkeit indifferenter bzw. gleichgültiger Handlungen, auch wenn diese nicht real-möglich sind.